

DIE INTERAKTIONALEN ZUSAMMENHÄNGE IN SCHRIFTSÄTZEN

MICHAŁ MŁODECKI

Adam Mickiewicz University – Poznań

ABSTRACT. The following paper deals generally with the linguistic research of the German language of law and more precisely – the texts written by lawyers. It presents the joint analysis of three successive written statements concerning a civil case – the statement of claim, the statement of defence and the replication. The aim is to give a linguistic description of this type of text including the analysis of the interaction between the parties reflected in the language of these texts. Therefore three levels of texts were taken into consideration – the macrostructure, the midstructure and the microstructure. The main part of the interaction takes place in the complex level of midstructure, on the one hand between the speech acts of each text, on the other hand as a progress of the topical structure, but the remaining levels are also influenced. The joint analysis of the three texts enables to observe similarities between such approach and the analysis of a spoken interaction, i.e. a talk, discussion. Thus, it is an example of overcoming the division of the linguistic research into two fields – the linguistic of the spoken and written language.

Die Rechtssprache ist ein Untersuchungsfeld, das von den Linguisten noch bei weitem nicht erschöpft wurde. Der bisherige Stand der Forschung¹ umfaßt zwar sowohl die geschriebene als auch die gesprochene Rechtssprache, allerdings mit einer deutlich größerer Zahl der Publikationen im zweiten dieser Bereiche. Als stellvertretend gilt hierzu das vom IDS in Mannheim durchgeführte „Schlichtungsprojekt“ von Wolfgang Klein, Werner Nothdurft, Ulrich Reitemeier und Peter Schröder (Röhl (Hg.) 1987), wo u.a. Güteverhandlungen vor dem Schiedsmann mit Hilfe der Gesprächsanalyse untersucht werden, mit dem Ziel, eine Beschreibung der kommunikativen Strukturen und Bedingungen, die dem Schlichten zugrundeliegen, zu liefern. Weiterhin ist hier auch die Untersuchung von Ludger Hoffmann (1983), die sich mit komplexen sprachlichen Handlungsmustern vor Gericht befaßt, zu erwähnen. In der Textlinguistik ist die Zahl der Arbeiten über die Rechtssprache noch spärlicher. Hier liegen vor allem die Arbeiten von Dietrich Busse zu vor. Mit konkreten Texten, Gerichtsurteilen, befaßt sich

¹ Nach Busse 2000a:804.

Jan Engberg (1982). Es fehlen allerdings bisher textlinguistische Forschungen der Schriftsätze. Dieser Terminus kommt aus dem Zivilverfahrensrecht und bezeichnet Schriftstücke, die von den Parteien eines Rechtsstreits, meistens aber von ihren Vertretern – Rechtsanwältinnen, verfaßt und an den Richter im Laufe des Rechtsstreits gerichtet werden, in denen Anträge und Argumente der Parteien formuliert werden. In der Verhandlung setzen sich die Parteien über den Sachverhalt des Rechtsstreits auseinander, wobei Schriftsätze eine Grundlage dieser Auseinandersetzung bilden. Die Besonderheit der Schriftsätze, was auch die Attraktivität für die Forschung ausmacht, liegt darin, daß sie in Reihen vorkommen – zuerst die Klageschrift, dann die Klageerwiderung, Replik und weitere Repliken. Jeder Schriftsatz beginnend mit der Klageerwiderung ist eine Reaktion auf den Vorangehenden, was sich in ihrem Inhalt widerspiegeln muß. Die Untersuchung der Interaktion, die zwischen den Parteien durch Schriftsätze zustandekommt ist das Ziel dieses Aufsatzes.

Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, muß man zumindest drei Schriftsätze aus einem Rechtsstreit, also eine Klageschrift, eine Klageerwiderung und eine Replik, als ein Textkomplex analysieren. Ich möchte hier gezielt eine Analogie zu den drei Positionen aus der Konversationsanalyse ziehen. Für die Zwecke dieser Analyse wurden nämlich die konversationsanalytischen Ansätze verwendet, mit Modifikationen, die der nicht typische Untersuchungsgegenstand, wie geschriebene Texte, erfordert.

Die Analyse der Schriftsätze verläuft auf drei Ebenen: der Makrostruktur, der Textmitte und der Mikrostruktur. Die Anknüpfung an die Konversationsanalyse ist bei der Analyse auf zwei ersten Ebenen sichtbar, wo zuerst die ganzen Texte, wie auf der ersten Ebene, und dann die Textabschnitte ähnlich wie die einzelnen Redebeiträge in einem Gespräch analysiert werden.

Die dritte Ebene, die Mikrostruktur, wird untersucht mit Hilfe der Illokutionsstrukturanalyse. Damit die Analogie zu den drei Positionen eines Gesprächs gerechtfertigt sein kann, muß die Interaktion ihren bestimmenden Einfluß auf die sprachliche Struktur aller drei Ebenen ausüben.

Die Analyse der Makrostruktur zeigt die drei untersuchten Schriftsätze in der Reihe Klage, Klageerwiderung und Replik schematisch als ABA, was dem minimalen Schema eines Gesprächs entspricht. Zusätzlich wird die Rahmenstruktur der jeweiligen Schriftsätze dargestellt.

Die Analyse der Textmitte zerfällt in zwei Teile, die Analyse der gemeinsamen thematischen Struktur der Schriftsätze und die Analyse der interagierenden Sprechhandlungen. Das sind zwei Wege, anhand deren man die interaktionalen Zusammenhänge zwischen den Schriftsätzen beobachten kann. Zuerst möchte ich die Vorgehensweise bei der Analyse der thematischen Struktur beschreiben.

Als Thema verstehe ich das Wort, das als Überschrift eines Textabschnittes dienen kann. Dieses Wort kann man mittels der Analyse der Wiederaufnahmestruktur ermitteln, in diesem Fall gilt als ein potentielles Thema das Wort, das

häufigsten wiederaufgenommen wird, entweder explizit (Wiederholung, Pronomina) oder durch semantische Mittel, wie Synonyme, oder auch durch textimmanente Relationen der Referenz. Die so gewonnenen potentiellen Themen muß man dann auf die Möglichkeit her prüfen, den Inhalt des gegebenen Textabschnittes am besten wiederzugeben.

In einem Text kommen in der Regel mehrere Themen vor. Ich bin davon ausgegangen, daß es ein Hauptthema für alle drei Schriftsätze geben muß und eine Reihe von Nebenthemen, die auch unterschiedlichen Rang haben. Das Hauptthema muß in allen drei Schriftsätzen vorkommen, wenn sich auch der Grad seiner Entfaltung ändert. Da der erste Schriftsatz, die Klageschrift, die Gestaltung der weiteren Schriftsätze bestimmt, muß das Hauptthema in diesem Schriftsatz angegeben werden. Die Erschlüsselung des Hauptthemas erfolgt durch den Vergleich der Textthemen mit dem Sachantrag der Klageschrift, wo die Hauptforderung des Klägers formuliert wird und somit die Textfunktion. Das Hauptthema soll dann den nächsten Zusammenhang mit der Textfunktion aufweisen. Die einzelnen Themen werden nummeriert und zusätzlich mit Buchstaben gekennzeichnet. Die gleiche Nummer und der gleiche Buchstabe signalisieren die Zugehörigkeit einer Themeneinheit zu demselben Themenkreis, wie die anderen so markierten Themeneinheiten.

Der zweite Schritt der Analyse auf der Ebene der Textmitte ist die Analyse des Zusammenspiels der Sprechhandlungen. Untersucht wurde die Klageerwidern im Hinblick auf die Reaktionen der Beklagten auf die Klage und die Replik als Reaktion auf die Klageerwidern. Die Klageschrift stellt eine Initiative von Seiten der Klägerin. In der Klageerwidern wird zu dem Sachverhalt der Klageschrift Stellung genommen, wobei die Beklagte sich auf die Themen der Klageschrift beschränken kann (Reaktion im engeren Sinne) oder neue Themen ans Licht bringen (Reaktion durch Initiative). Die Akzentsetzung auf die eine oder die andere Reaktionsart hängt dabei von der Ausführlichkeit der Klagebegründung. Die Klageerwidern beeinflusst dann in ähnlicher Weise die Replik. Somit ist der Zusammenhang zwischen der thematischen Struktur der drei Schriftsätze und ihrer Sprechhandlungsstruktur sichtbar.

Das Hauptanliegen dieser Analyse ist, Reaktionskomplexe im Verhältnis Klage – Klageerwidern – Replik zu veranschaulichen. Deswegen werden die Reaktionen nummeriert. Der dritte und letzte Schritt ist die Analyse der Mikrostruktur. Hier bediene ich mich der Illokutionsstrukturanalyse von Wolfgang Motsch. Mit Hilfe dieser Methode läßt sich die Struktur der „einzelnen Beiträge“ des Rechtsstreits, also der Klage, der Klageerwidern und der Replik, untersuchen. Die Illokutionsstrukturanalyse geht davon aus, daß der Text aus einer Reihe von Illokutionen besteht, die miteinander mittels verschiedener Relationen verbunden sind, wobei an der Spitze dieser Relationskette die Hauptillokution des Textes steht, die zugleich die Textfunktion repräsentiert. Als einzelne Illokutionen habe ich folgende Größen angenommen:

Die Klassifikation von illokutiven Handlungen nach Wolfgang Mutsch (2000:416):

Aufforderungen	H: WOLLEN (p)
Mitteilungen	H: GLAUBEN (p)
Festlegungen	H: GLAUBEN (p _{stip})
Bewertungen	H: GLAUBEN (p _{wert})
Feststellungen	H: GLAUBEN (p _{obj})

Die Feststellungen werden weiter wie folgt klassifiziert:²

- W – Aussagen = Deklarativsätze ohne Einstellungsadverbien
- Ep – Aussagen = Deklarativsätze mit Adverbien für epistemische Einstellungen
- Vol – Aussagen = Deklarativsätze mit voluntativen Adverbien
- Val – Aussagen = Deklarativsätze mit valuativen Adverbien

Einteilung von W – Aussagen:

generelle konstitutive Bedingungen

(B 1) Der Sprecher ist davon überzeugt, daß p, d.h. Glauben (sp, p)

(B 2) Der Sprecher glaubt, daß der Zustand „der Hörer glaubt, daß p“ relevant im gegebenen Interaktionskontext ist. Der Sprecher hat Gründe anzunehmen, daß das durch die W – Aussage vermittelte Wissen für den Hörer relevant ist.

Mitteilungen:

B1, B2 + spezifische konstitutive Bedingungen

(B 3) Der Sprecher glaubt, daß der Hörer nicht glaubt, daß p, d.h., er nimmt an, daß die Kenntnis von p nicht zum bereits etablierten Wissenssystem des Hörers gehört.

(B 4) Der Sprecher glaubt, daß der Hörer keinen Grund hat, zu bezweifeln, daß p. Er erwartet keinen Disput über die Wahrheit der Aussage, daß p und hält es deshalb auch nicht für nötig, die Wahrheit zu begründen.

Bekannt geben:

(B 5) Der Inhalt der Mitteilung hat eine besondere Relevanz. Man gibt Entscheidungen bekannt, wichtige Daten, Regelungen, usw. (B 5) ist eine Spezifizierung von (B 2) im Hinblick auf die Art der Relevanz des Mitgeteilten.

Melden:

(B 5') Der Sprecher ist auf Grund institutionalisierter Festlegungen verpflichtet, zu sagen, daß p.

² Nach Mutsch (1987:53-55).

Verraten:

(B 5'') Der Sprecher ist verpflichtet, nicht zu sagen, daß p; wobei p ganz bestimmte Sachverhalte erfaßt. Ferner gehört zu verraten die Bedingung (B 6)

(B 6) Der Sprecher ist sich dessen bewußt, daß sagen, daß p die Verpflichtung verletzt, d.h., er tut es absichtlich.

Eine Aussage machen:

(B 1), (B 2), (B 3), (B 4), (B 5)

(B 7) Eine Aussage machen erfolgt im Rahmen bestimmter Institutionen (Gericht, Ausschuß, Untersuchungsrichter usw.) Die Verletzung von (B 1) hat besondere Konsequenzen.

Ankündigungen:

(B 1), (B 2), (B 3), (B 4), (B 5)

(B 8) Der beschriebene Sachverhalt ist eine zukünftige Handlung des Sprechers oder anderer Personen, die zum Verantwortungsbereich des Sprechers gehören.

Behauptungen:

(B 1), (B 2), (B 3)

(B 4') Der Sprecher glaubt, daß der Hörer nicht ohne weiteres glauben wird, daß p, weil er Zweifel hat oder weil ihm Evidenzen fehlen. Sagen, daß p reicht also nicht aus, um das Ziel, den Hörer von p zu überzeugen, zu erreichen. Der Sprecher bereitet sich deshalb auf einen Wahrheitsdisput vor. In der Regel wählt er Texte, die seine Behauptung begründen.

Konstatierungen:

(B 1), (B 2)

(B 3') Der Sprecher glaubt, daß der Hörer glaubt, daß p. Die Kenntnis von p gehört bereits zum Wissen des Hörers. (B 3') verstößt ohne weitere Annahme gegen das Redundanzprinzip. Es muß also besondere Gründe für diese Aussagehandlung geben.

(B2') Der Sprecher glaubt, daß sagen, daß p, im aktuellen Diskurs eine besondere Relevanz hat, obwohl der Hörer glaubt, daß p. Es kommt in jedem Fall ein Ziel hinzu, das über das Aussageziel „Hörer glaubt, daß p“ hinausgeht.

Beweis:

(B 1) (B 2) (B 3)

(B 3'') Der Sprecher glaubt, daß sagen, daß p, verursacht wird, daß der Hörer ohne weiteres glauben wird, daß p.

Zwei weitere Kategorien, die bei der Analyse verwendet werden sind Klageerhebung und Antrag. Die erste gehört zu den Festlegungen, die stipulierbare Sach-

verhalte der sozialen Welt beschreiben, wie: eine Sitzung einberufen, jemanden einstellen oder entlassen. Anträge gehören dagegen der Klasse der Aufforderungen an. Die konstitutiven Bedingungen der Aufforderungen kann man folgendermaßen formulieren (mein Vorschlag):

(A 1) – Der Sprecher braucht p

(A 2) – Der Sprecher glaubt, daß der Hörer imstande ist, p herbeizuführen;

Anträge ähneln in ihren spezifischen Bedingungen den Bitten, deren spezifische Bedingung lautet:

(A 3) – Der Sprecher glaubt, daß der Hörer sich nicht weigern würde, p herbeizuführen

(A 5) – Der Hörer kann frei entscheiden, ob er herbeiführt, daß p Anträgen kommt noch eine weitere spezifische Bedingung zu:

(A 6) – Die Kommunikation zwischen dem Sprecher und dem Hörer verläuft in institutionalisierten Bedingungen, in denen der Hörer dem Sprecher übergeordnet ist.

Diese Illokutionen werden durch folgende Relationstypen verbunden:

- spezifizieren – spezifiziert die Illokution in Bezug auf Größe, Zeit, Raum, etc. Die jeweilige Art der Spezifikation wird angegeben
- begründen – gibt den Grund für das Auftreten der Illokution an, wobei dieses Auftreten nicht als naturgemäß, unabwendbar sondern als intentional, fakultativ betrachtet wird; antwortet auf die Frage „warum“
- erklären – gibt die Ursache für das Auftreten der Illokution an, wobei das Verhältnis der Umstände, die für die Relation des „Begründens“ bestimmend waren, in diesem Fall umgekehrt ist
- ergänzen – ordnet eine Illokution C dem gleichen Relationstyp zu der Illokution A zu, wie die Illokution B; die Illokutionen C und B können durch den Konjunktork „und“ verbunden werden
- erläutern – drückt eine vorangehende Illokution in einer verständlicher, zugänglicher Weise aus.

Der Relationstyp des Begründens läßt der Argumentation im jeweiligen Satzsatz nachgehen. Auf die Argumentation als Form der Themenentfaltung deutet die Überschrift „Begründung“ in der Klageschrift und Klageerwiderung, in der Replik muß selbstverständlich auch argumentiert werden. Als zugrundelegendes Schema der Argumentation habe ich das Modell Toulmins gewählt, nach dem die Argumente (data), nach einer Schlußregel (warrant) und Stützung (backing), zu einer Konklusion (claim) führen.

Im folgenden gebe ich die Texte der Klage, der Klageerwiderung und der Replik wieder und gehe zu der Analyse der einzelnen Ebenen über.

KLAGE

[Links oben – der Name des Rechtsanwalts als Logo der Kanzlei, rechts oben die Telefon- und Telefaxnummern.

Ein paar Zeilen unten die Bezeichnung des Gerichts und seine Anschrift, in der Mitte die Siegel mit dem Eingangsdatum, rechts der Ort und das Datum des Absendens.]

Klage der Firma A, vertreten d.d. GF (Name, Anschrift)

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt B, (Anschrift)

gegen

die Firma B, vertreten d.d. GF (Name, Anschrift)

- Beklagte -

Namens und in Vollmacht der Klägerin erhebe ich Klage und werde beantragen:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 12.265,92 DM nebst 4% Zinsen seit dem 09.06.1999 zu zahlen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Es wird beantragt, im schriftlichen Vorverfahren für den Fall, dass die Beklagte ihre Verteidigungsabsicht innerhalb der Notfrist des § 276 nicht rechtzeitig anzeigt, Versäumnisurteil nach § 331 Abs. 3 ZPO sowie für den Fall, dass die Beklagte die Klageforderung anerkennt, Annerkenntnisurteil nach § 307 Abs. 2 ZPO zu erlassen.

Begründung: Die Beklagte beauftragte die Klägerin, mit Auftrag vom 29.09.1998, Bauleistungen, insbesondere Dachdeckerleistungen, an dem Bauvorhaben Umspannwerk in X zu erbringen. Die Klägerin begehrt mit vorliegender Klage die Zahlung des vereinbarten Werklohnes in der im Klageantrag bezeichneten Höhe. Das angerufene Gericht ist gemäß § 29 ZPO örtlich zuständig, da die Hauptleistungen der Parteien in X zu erbringen waren.

Mit Auftrag vom 29.09.1998 beauftragte die Beklagte die Klägerin mit der Erbringung von Dachdecker- und Dachklempnerleistungen zu einem Pauschalpreis in Höhe von 10.500,00 DM netto. Neben den mit Vertrag vom 29.09.1998 vereinbarten Leistungen beauftragte die Beklagte die Klägerin mit der Erbringung weiterer, nicht vom ursprünglichen Auftrag erfaßte Leistungen, nämlich der Anbringung von Insektenschutzgittern, für die zwischen den Parteien ein Pauschalpreis in Höhe von 246,00 DM netto vereinbart worden ist.

Am 09.12.1998 ist die Bauausführung durch die Klägerin von der Beklagten abgenommen worden. Mit Rechnung vom 23.03.1999 legte die

Klägerin der Beklagten für die erbrachte Leistung Rechnung mit einem Gesamtwerklohn in Höhe von 12.265,92 DM brutto und verlangte die Zahlung von der Beklagten.

Beweis: Schlussrechnung Nr. 990058 vom 23.03.1999. Da die Beklagte auf die Schlussrechnung vom 23.03.1999 nicht zahlte, wurde sie mit Schreiben vom 07.06.1999 zur Zahlung gemahnt. Auch auf die Mahnungen vom 23.06., 28.07. und zuletzt durch den Unterzeichner vom 17.09.1999 zahlte die Beklagte nicht, weshalb nunmehr Klage geboten ist. Einfache und beglaubigte Anschrift anbei.

(Unterschrift)
Rechtsanwalt

KLAGEERWIDERUNG

A.

In Sachen A ./ . B

melde ich mich namens und kraft Vollmacht als Prozessbevollmächtigter der Beklagten.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung werde ich beantragen, die Klage abzuweisen. Eine materielle Klageerwiderung bleibt einem gesonderten Schriftsatz vorbehalten. Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

(Unterschrift)
Rechtsanwalt

B.

In Sachen A ./ . B nehme ich Bezug auf meinen Schriftsatz vom 14. 08. 2000 und rüge zunächst die funktionale Unzuständigkeit der angerufenen Kammer. Beide Parteien sind Vollkaufleute, so dass beantragt wird, die Sache zur Durchführung des streitigen Verfahrens an die zuständige Kammer für Handelssachen abzugeben.

In der Sache selbst wird wie folgt vorgetragen: Es ist richtig, dass die Klägerin für die Beklagte an einem Umspannwerk in X Dachdecker- und Dachklempnerleistungen aufgrund eines Vertrags vom 29.09.1998 erbracht hat.

Beweis: Kopie des Auftrages vom 29.09.1998

Ausweislich Ziffer 7 des vorerwähnten Auftrages hat sich die Klägerin verpflichtet, eine Bürgschaft in Höhe von 5% der Bruttoabrechnungssumme einer anerkannten Bank der BRD einzureichen.

Beweis: wie vor

Die betreffende Bürgschaft hält die Beklagte bis heute nicht in den Händen, so dass aus Sicht der Beklagten die Werklohnforderung der Klägerin noch nicht fällig geworden ist. Richtig ist, dass die Klä-

gerin die von ihr übernommenen Dachdeckerleistungen im wesentlichen erbracht hat, hierzu existiert ein Abnahmeprotokoll der Parteien vom 09.12.1998.

Beweis: Kopie des Abnahmeprotokolls der Parteien vom 09.12.1998

Diesem Abnahmeprotokoll ist allerdings zu entnehmen, dass die Klägerin noch Restleitungen zu erfüllen hatte, und zwar waren die montierten Traufbretter farblich nachzubehandeln.

Beweis: wie vor

Diese, von der Klägerin verschuldete farbliche Nachbehandlung hat die Klägerin trotz mehrfacher mündlicher Aufforderungen des nachbenannten Zeugen Y nicht erbracht.

Beweis: Zeugnis Y, ladungsfähige Anschrift wird noch mitgeteilt

Ende März 1999 hat der Zeuge Lukas nochmals fernmündlich die Klägerin unter Fristsetzung von 10 Tagen zur Nachbehandlung aufgefordert und mitgeteilt, nach Ablauf dieser Nachfrist würden die Malerarbeiten auf Kosten der Klägerin durch ein Drittunternehmen durchgeführt werden.

Beweis: wie vor

Tatsächlich hat die Beklagte sodann durch den Malermeister Z insgesamt 11,80 m² Holzdachkasten 2 mal mit Holzlasur streichen lassen.

Beweis: wie vor

Für die Durchführung dieser Arbeiten sind der Beklagten durch den Malermeister Z 383,50 netto zzgl. anteiliger MwSt. in Rechnung gestellt worden.

Beweis: Kopie der Rechnung des Malermeisters Z. vom 14.04.1999 (Pos. 1.5)

In Höhe des von der Beklagten getragenen Mehraufwandes von DM 444,86 brutto wird hiermit die Aufrechnung gegenüber der Werklohnforderung der Klägerin erklärt. Beglaubigte und einfache Anschrift anbei.

(Unterschrift)

Rechtsanwalt

REPLIK

In dem Rechtsstreit A ./ . B

nehme ich zum Schriftsatz der Beklagtenseite vom 4. September 2000 wie folgt Stellung: Es ist richtig, dass sich die Klägerin ausweislich der Ziffer 7 des vorerwähnten Auftrages zur Hingabe einer Bürgschaft als Gewährleistungssicherheit, in Höhe von 5 % der Bruttoabrechnungssumme verpflichtet hat.



Bestritten wird, dass eine derartige Bürgschaft von der Klägerin an die Beklagte nicht gegeben wurde. Unmittelbar nach Schlussrechnungslegung übersandte die Klägerin an die Beklagte eine Bürgschaftsurkunde, Urkunden-Nr. B 481-990975/6-99/1, der VHV Versicherung, die von der Beklagten zurückgewiesen wurde. Mit Schreiben vom 19.04.1999 übersandte die Beklagte diese Bürgschaftsurkunde mit dem Hinweis, dass die im Punkt 7 des Bauvertrages enthaltene Rechnung zur selbstschuldnerischen Bürgschaft in der vorgelegten Bürgschaftsurkunde nicht enthalten war und bat um Zusendung einer korrigierten Bürgschaftsurkunde.

Beweis: Schreiben der Beklagten vom 19.04.1999

Unmittelbar hierauf wurde der Beklagten die Bürgschaftsurkunde der VHV-Versicherung vom 27.04.1999 übersandt, in der der geforderte Bürgschaftstext enthalten war.

Beweis: Bürgschaftsurkunde vom 27.04.1999 (in Kopie)

Diese Bürgschaftsurkunde ist der Beklagten auch zugegangen. Die Beklagte bestätigte dem Unterzeichner mit vorgerichtlichem Schreiben vom 29.09.1999, dass ihr die Bürgschaftsurkunde vorliegt, behauptete jedoch, dass diese Bürgschaftsurkunde nicht den vertraglichen Vereinbarungen entspreche, da der Bürgschaftstext angeblich unvollständig sei. Erstmals mit Schreiben der Beklagten vom 29.09.1999 wandte sie ein, dass die vorgelegte Bürgschaftsurkunde ebenfalls nicht vertragsgemäß sei.

Beweis: Schreiben der Beklagten vom 29.09.1999

Unabhängig davon, dass entgegen der Behauptung der Beklagten, die ihr überlassene Bürgschaft ihrem Inhalt nach den vertraglichen Anforderungen entspricht, akzeptierte die Beklagte, zumindest durch die nicht erfolgte Rückgabe der ihr übersandten Bürgschaftsurkunde vom 27.04.99, die ihr begebene Bürgschaft, weshalb sie sich mehr als ein- einhalb Jahre nach Hingabe dieser Bürgschaft nicht darauf berufen kann, dass die vertraglich vereinbarte Sicherheitsleistung durch Bürgschaft, von der Klägerin nicht erbracht sei. Hier verstößt die Beklagte ganz offensichtlich mit ihrem Verhalten gegen Treu und Glauben, weshalb sie sich nicht auf ein Zurückbehaltungsrecht an dem gesamten Werklohn, der nunmehr mit der Klage geltend gemacht worden ist, berufen kann. Entgegen der Behauptung der Beklagten sind die von der Klägerin montierten Traufbretter nicht von dieser farblich zu behandeln. Ausweislich dem Schreiben der Beklagten vom 22.10.98 hatte die von der Beklagten beauftragte Malerfirma, die Firma C aus S, den Auftrag, die Trauf- und Gesimskastenverschalung malermäßig zu behandeln.

Beweis: Schreiben der Beklagten vom 22.10.1998 sowie Zeugenaussage des Inhabers der Malerfirma C aus S, namentlich noch zu benennen. Bestritten wird auch, dass die Klägerin mehrfach zur Nachbehandlung aufgefordert worden sei, zuletzt unter Fristsetzung Ende März 1999. Eine derartige Fristsetzung hat zu keinem Zeitpunkt gegeben.

Sofern die Beklagte hier mit einem Schadensersatzbetrag in Höhe von 444,86 DM brutto die Aufrechnung erklären will, sei sie darauf verwiesen, dass die Beklagte selbst zum Vorsteuerabzug berechtigt ist und hiernach lediglich mit einem Nettobetrag in Höhe von 383,50 DM gegenüber der Klägerin die Aufrechnung erklären könnte.

Unabhängig davon wird jedoch bereits bestritten, dass die Beklagte tatsächlich wegen der fehlenden Restarbeiten der Klägerin diese Kosten aufwenden musste.

Da nach all dem die Einwendungen der Beklagten unerheblich sind, ist der Klage stattzugeben. Einfache und beglaubigte Anschrift anbei.

(Unterschrift)

Rechtsanwalt

1. Analyse

1.1. Makrostruktur

KLAGE

Schriftsatzrubrum

Sachantrag, Kostenantrag

Antrag auf Erlaß eines Versäumnisurteils bzw. eines Anerkenntnisurteils

Begründung, Argumente

Konklusion: (...), *weshalb nunmehr Klage geboten ist.*

Abschriftvermerk

Unterschrift

KLAGEERWIDERUNG

I.

Schriftsatzrubrum

Klageabweisungsantrag

Ankündigung der Klageerwiderung

Abschriftvermerk

Unterschrift

II.

Schriftsatzrubrum

Antrag auf Verweisung des Rechtsstreits an die Kammer für Handelssachen

Einleitung

Argumente

Abschriftvermerk

Unterschrift

REPLIK

Schriftsatzrubrum

Einleitung

Argumente

Konklusion: *Da nach all dem die Einwendungen der Beklagten unerheblich sind, ist der Klage stattzugeben.*

Abschriftvermerk

Unterschrift

Die Makrostrukturen der drei Schriftsätze sind durch die herrschende Konvention des Schriftsatzschreibens geprägt. Die Makrostruktur der Klageschrift umfaßt alle für diese Schriftsatzsorte typischen Merkmale. Für die untersuchte Klageerwiderng ist die Trennung des Antragsteils von der Begründung charakteristisch. Der Antragsteil ist dabei spärlicher als bei der Klageschrift. Die Replik enthält dagegen keinen Antragsteil und besteht (außer des Rubrums und der Abschlußformel) ausschließlich aus der Stellungnahme. Die Makrostruktur in der Reihe Klage – Klageerwiderng – Replik schrumpft also in die Richtung Replik. Gemeinsam für alle drei Schriftsätze ist das Schriftsatzrubrum, das allerdings auch am meisten in der Klageschrift entfaltet wird und bei den weiteren Schriftsätzen auf die Bezeichnungen der Parteien und Angabe des Geschäftszeichens reduziert wird.

1.2. Die Textmitte**1.2.1. Analyse der Themeneinheiten****KLAGE**

Sach- und Kostenantrag

Antrag auf Erlaß eines Versäumnis- bzw. eines Anerkenntnisurteils

Begründung:

TE 1a – der Gegenstand des Vertrages

TE 2 a – der Werklohn

TE 3 – die Zuständigkeit des Gerichts

TE 2 b – der Vertragspreis

TE 2 c – der Preis für die Insektenschutzgitter

TE 4 a – Abnahme der Leistung von der Beklagten

TE 2 d 1 – die Rechnung

TE 2 e – wirkungslose Mahnungen

KLAGEERWIDERUNG

Klageabweisungsantrag

Begründung:

TE 5 – funktionelle Unzuständigkeit der Kammer

TE 1 a – der Gegenstand des Vertrages

TE 1 d 1 – die vertragliche Verpflichtung der Klägerin, eine Bürgschaft einzureichen

TE 1 d 2.1 – das Fehlen der Bürgschaft

TE 2 d 2 – Rechnung nicht fällig

TE 4 b 1 – die Abnahme, das Abnahmeprotokoll

TE 4 b 2.1 – die nicht erbrachten Restleistungen

TE 4 b 3.1 – die Mahnungen

TE 4 b 4 – Beauftragung des Malermeisters ... und die anfallenden Kosten

TE 2 f 1 – die Aufrechnung gegenüber der Werklohnforderung

REPLIK

TE 1 d 1 – die vertragliche Verpflichtung zur Einreichung der Bürgschaft

TE 1 d 2.2 – die Sendung der Bürgschaftsurkunde an die Beklagte

TE 1 d 2.3 – die Zurücksendung der Urkunde durch die Beklagte

TE 1 d 2.4 – die Sendung der korrigierten Urkunde an die Beklagte

TE 1 d 2.5 – die Einwände der Beklagten

TE 1 d 2.6 – die Stellung der Klägerin zu den Einwänden der Beklagten

TE 2 d 3 – Rechnung ist fällig

TE 4 b 2.2 – der eigentliche Auftragnehmer

TE 2 b 3.2 – die Mahnungen

TE 2 f 2 – die Stellung der Klägerin zu der Aufrechnung

Das Hauptthema ist der Werklohn für die Klägerin (Ziffer 2) und genauer die Fälligkeit der Rechnung für die erbrachte Leistung (TE 2 d 1, 2, 3). Dafür spricht der Sachantrag der Klage, der gerade diesen Bestandteil des zwischen den Parteien geschlossenen Auftrages betrifft. Die Nebenthemen, deren Rang allerdings auch hierarchisch aufgebaut ist, sind die Bedingungen des Auftrags (Ziffer 1), die Abnahme der Leistung durch die Beklagte (Ziffer 4), die Zuständigkeit des Gerichts (Ziffer 3) und die Zuständigkeit der Gerichtskammer (Ziffer 5). In der Klageschrift wird dem Hauptthema am meisten Platz gewidmet (Bestandteile des Werklohns, die Höhe der Rechnung, die Mahnungen zur Zahlung). In der Klagerwidmung wird das Hauptthema wenig entfaltet (zwei thematische Einheiten), allerdings wird hier das mit dem Hauptthema funktional verbundene Thema der Bürgschaft angesprochen, das sich damit als das wichtigste Nebenthema erweist. Viel Platz widmet die Beklagte dagegen dem Thema der Abnahme, des Abnahmeprotokolls und den Restarbeiten (4 thematische Einheiten).

Dieses Nebenthema ist funktional verbunden mit der thematischen Einheit 2 f, die zwar zu dem Komplex des Hauptthemas gehört, spielt aber für den Ausgang des Rechtsstreits eine kleinere Rolle als die thematischen Einheiten 2 d.

In der Replik nimmt das Thema der Bürgschaft wiederum den meisten Platz in Anspruch, wobei seine Entfaltung dem Übergang zu dem Hauptthema (TE 2 f 2) dient. Weniger Aufmerksamkeit schenkt die Klägerin dagegen dem Nebenthema der Restarbeiten (Ziffer 4). Die Replik erweist sich also als der Schlüsseltext bei der Feststellung des Hauptthemas der Reihe Klage – Klageerwiderung – Replik. Man kann vermuten, daß die Beklagte in dem vierten Schriftsatz, sich auch hauptsächlich mit dem Thema der Rechnungsfälligkeit beschäftigen würde.

1.2.2. Analyse der interaktionalen sprachlichen Handlungen

Zur Kategorisierung der Sprechhandlungen, die die Interaktion der Schriftsätze steuern, habe ich folgende Kategorien angenommen: Vorwürfe, Einwände, Bestreiten, Gegenmeinungen, Kontrameinungen, Bestätigungen. Demnächst werden sie kurz charakterisiert.

1.2.2.1. Die sprachliche Handlung – Vorwurf

Als Vorwurf gilt eine sprachliche Handlung, mittels derer der Produzent eine (meist schwerwiegende) Kritik des Prozeßgegners ausübt. Im Unterschied zum Einwand hat ein Vorwurf meistens einen breiteren Bezugsbereich und beschränkt sich auf eine negative Bewertung des Sachverhalts. Bezieht sich ein Vorwurf auf eine konkrete Stelle aus dem Schriftsatz des Prozeßgegners, so unterscheidet er sich von einem Einwand durch die Verwendung emotionell markierten Ausdrucksmittel, wie Partikeln, Adjektive mit pejorativer Bedeutung, wie *wahrheitswidrig*, usw.

1.2.2.2. Die sprachliche Handlung – Bestreiten

Bestreiten ist eine sprachliche Handlung, mit Hilfe derer ein Sachverhalt aus dem Schriftsatz des Prozeßgegners verneint wird. Deswegen enthält diese Handlung einen obligatorischen expliziten Bezug auf den (expliziten oder präsupponierten) Inhalt des vorangehenden Schriftsatzes. Dabei ist Bestreiten emotionell neutral, frei von Bewertungen.

1.2.2.3. Die sprachliche Handlung – Einwand

Durch diese sprachliche Handlung weist der Produzent auf Fehler in der vorangehenden Äußerung des Partners hin. Einwände haben im Unterschied zu Vorwürfen keinen emotionellen sondern sachlichen Charakter. Manche Einwände übertragen neben der Information auch eine Aufforderung an den Produzenten der Äußerung auf die sie sich beziehen.

1.2.2.4. Sprachliche Handlungen – Gegenmeinung und Kontrameinung

Eine Gegenmeinung wird gebraucht um direkte Gegenargumente anzuführen und somit Argumente des Prozeßgegners zu widerlegen. Man behauptet einfach das Gegenteil. Gegenmeinungen enthalten im Unterschied zu Bestreiten kein Negationselement. Eine Gegenmeinung hat immer ein Bezugselement in der Argumentation des Vorgängers. Durch eine Kontrameinung dagegen widerlegt man das Argument des Gegners, indem ein neues Argument angeführt wird, das zwar nicht Gegenteil des Arguments des Gegners darstellt, trotzdem aber verursacht, daß das dieses widerlegt oder geschwächt wird.

1.2.2.5. Die sprachliche Handlung – Bestätigung

Die sprachliche Handlung der Bestätigung drückt Einverständnis mit der Äußerung des Kommunikationspartners.

KLAGEERWIDERUNG

Bestätigung – (*Es ist richtig, dass die Klägerin ...*); Bezugstext – Klage (*Die Beklagte beauftragte die Klägerin, (...) Am 09.12.1998 ist die Bauausführung durch die Klägerin von der Beklagten abgenommen worden.* Satztyp – Satzgefüge; Nebensatz – Subjektsatz

Einwand – a) (*Ausweislich Ziffer 7 des vorerwähnten Auftrages hat sich die Klägerin (...) b) (Die betreffende Bürgschaft hält die Beklagte bis heute nicht in den Händen, so dass ...)*; Bezugstext für a) – Klageerwiderung (1), Klage; Bezugstext für b) – Klageerwiderung 2a; Relationstyp zwischen a) und b) – a) spezifiziert b); Satztyp – a) – Satzgefüge; Hauptsatz mit einer restriktiven Angabe; Nebensatz – Präpositivsatz; b) – Hauptsatz des Satzgefüges, negative Angabe.

3a. Bestreiten – (*so dass aus Sicht der Beklagten...*); Bezugstext – Klage – (*...und verlangte die Zahlung von der Beklagten*); Satztyp – Nebensatz des Satzgefüges – Konsekutivsatz Subjunktor *so dass*, restriktive Angabe *aus Sicht der Beklagten*.

Bestätigung mit Vorbehalt– (*Richtig ist, dass die Klägerin ...*); Bezugstext – Klage (*Am 09.12.1998 ist die Bauausführung durch die Klägerin von der Beklagten abgenommen worden.* – Präsupposition – die Klägerin hat die Leistung erbracht; Vorbehalt – *im wesentlichen*); Satztyp – Satzgefüge, Nebensatz - Subjektsatz.

5a. Einwand – (*Diesem Abnahmeprotokoll ist allerdings zu entnehmen, dass ...*); Bezugstext – Klageerwiderung (*Richtig ist, dass die Klägerin ...*); Satztyp – Satz-

gefüge; Nebensatz – Subjektsatz, mit diesem Satz ist ein weiterer Satz mittels der präzisierenden Konjunktion *und zwar* verbunden.

6a. Vorwurf – (*Diese, von der Klägerin verschuldete farbliche Nachbehandlung...*); Bezugstext – Klageerwiderung (*Diesem Abnahmeprotokoll ist allerdings zu entnehmen, dass...*); Satztyp – einfacher Satz mit einem Attribut zum Subjekt *Nachbehandlung*, Konzessivangabe (*trotz...*) und negative Angabe

7a. Kontrameinung – (*In Höhe des von der Beklagten getragenen Mehraufwandes von DM 444,86 ...*); Bezugstext – Klageerwiderung (*Für die Durchführung dieser Arbeiten ...*), Klage (Sachantrag); Satztyp – einfacher Satz, passiv, Satzmuster [sub], Hauptverb performativ – *wird erklärt*, modifizierende Angabe *In Höhe des...*, Attribut *gegenüber der Werklohnforderung* zum Nomen *Aufrechnung*.

REPLIK

2c. Bestätigung – (*Es ist richtig, dass sich die Klägerin ...*); Bezugstext – 2a; Satztyp – Satzgefüge; Nebensatz – Subjektsatz.

2d. Bestreiten – (*Bestritten wird, dass eine derartige Bürgschaft ...*); Bezugstext – 2b; Satztyp – Satzgefüge; Nebensatz – Subjektsatz, passiv, Hauptverb performativ – *wird bestritten*.

2e. Gegenmeinung – (*Unmittelbar hierauf wurde der Beklagten ...*); Bezugstext – 2d; Satztyp – Satzgefüge, passiv, Satzmuster [sub akk dat], Nebensatz – Relativsatz, Zeitangabe in Form eines Temporaladverbs *unmittelbar hierauf*.

2f. Gegenmeinung – (*Diese Bürgschaftsurkunde ist der Beklagten auch zugegangen.*); Bezugstext – 2d; Satztyp – einfacher Satz, Satzmuster [sub dat].

2g. Einwand – (*Erstmals mit Schreiben der Beklagten ...*); Bezugstext – 2b; Satztyp – Satzgefüge; Nebensatz – Akkusativsatz; Zeitangabe – *Erstmals mit...*

2h. Gegenmeinung – (*Unabhängig davon, dass (...) akzeptierte die Beklagte ...*); Bezugstext – 2b; Satztyp – mehrfach zusammengesetzter Satz – Komitativsatz *dass (...)* die ihr überlassene ..., Konzessivangabe – *entgegen der Behauptung der Beklagten*) Hauptsatz *Unabhängig davon (...)* akzeptierte ... mit einer Kausalangabe – *zumindest durch die nicht erfolgte Rückgabe...*

2i. Bestreiten – (*weshalb sie sich mehr als eineinhalb Jahre nach Hingabe ...*); Bezugstext – 2b; Satztyp – weiterführender Nebensatz, Frageadverb *weshalb* als Subjunkt, negative Angabe.

2j. Vorwurf – (*Hier verstößt die Beklagte ...*); Bezugstext – 2h; Satztyp – Hauptsatz des Satzgefüges, Satzmuster [sub prp], Instrumentalangabe – *mit ihrem Verhalten*.

3b. Bestreiten – (*weshalb sie sich nicht auf ein Zurückbehaltungsrecht an dem ...*); Bezugstext – 3a; Satztyp – weiterführender Nebensatz, Frageadverb *weshalb* als Subjunktio, Relativsatz zum Nomen *Werklohn* im Rahmen des Nebensatzes, negative Angabe.

5b. Bestreiten – (*Entgegen der Behauptung der Beklagten sind ...*); Bezugstext – 5a; Satztyp – einfacher Satz mit der konzessiven Angabe – *entgegen der Behauptung*, negative Angabe, Präpositivergänzung *von dieser*.

5c. Gegenmeinung – (*Ausweislich dem Schreiben der Beklagten vom 22.10.1998 hatte...*); Bezugstext – 5a; Satztyp – Satzgefüge; Hauptsatz – Satzmuster [sub akk], Restriktivangabe *Ausweislich dem Schreiben*, Attributsatz (Infinitiv mit zu) zum Nomen *Auftrag*.

6b. Bestreiten – (*Bestritten wird auch, dass die Klägerin ...*); Bezugstext – 6a; Satztyp – Subjektsatz, passiv, Hauptverb performativ (*bestreiten*), Zeitangabe in Form der Apposition.

6c. Bestreiten – (*Eine derartige Fristsetzung hat zu keinem Zeitpunkt gegeben*); Bezugstext – 6b, 6a; Satztyp – einfacher Satz, Satzmuster [akk], negative Angabe, Zeitangabe *zu keinem Zeitpunkt*.

7b. Einwand – (*Sofern die Beklagte hier mit einem Schadensersatzbetrag ...*); Bezugstext – 7a; Satztyp – mehrfach zusammengesetzter Satz; Nebensatz – restriktiver Angabesatz *Sofern die Beklagte*; Hauptsatz *sei sie darauf verwiesen*; Nebensatz – Präpositivsatz, koordinativ verbunden durch das Konjunkionaladverb *hiernach* mit dem dritten Nebensatz, modifizierende Angabe *mit einem Nettobetrag in Höhe...*

7c. Bestreiten – (*Unabhängig davon wird jedoch bereits bestritten ...*); Bezugstext – 6b, 6a; Satztyp – Satzgefüge; Nebensatz – Subjektsatz; Komitativangabe – *Unabhängig davon*, Kausalangabe *wegen der fehlenden...*

1.3. Distribution der einzelnen sprachlichen Handlungen

Vorwurf

Klageerwiderung – 1; Replik – 1

Einwand

Klageerwiderung – 2; Replik – 2

Bestreiten
 Klageerwiderung – 1; Replik – 7
 Gegenmeinung
 Klageerwiderung – 0; Replik – 4
 Kontrameinung
 Klageerwiderung – 1; Replik – 0
 Bestätigung
 Klageerwiderung – 2; Replik – 1

1.3.1. Die Komplexe der interaktiven sprachlichen Handlungen

Einwand (2a) – Bestätigung (2c)
 Einwand (2b) – Bestreiten (2d), Gegenmeinung (2e), Gegenmeinung (2f),
 Einwand (2g), Gegenmeinung (2h),
 Bestreiten (2i), Vorwurf (2j)
 Bestreiten (3a) – Bestreiten (3b)
 Einwand (5a) – Bestreiten (5b), Gegenmeinung (5c)
 Vorwurf (6a) – Bestreiten (6b), Bestreiten (6c), Bestreiten (6d)
 Kontrameinung (7a) – Einwand (7b)

Die Replik weist eine größere Menge der polemischen Handlungen, was besonders am Beispiel der Handlung *Bestreiten* sichtbar ist. Auch der Vorwurf aus der Replik ist weitaus ernsthafter als der aus der Klageerwiderung. Das kann darauf hinweisen, daß es in der Reihe Klage – Klageerwiderung – Replik eine Progression der polemischen Handlungen gibt und eine rekursive Regel auftritt, die man formulieren könnte als *Durchsetzungsversuche der Gegnerin werden mit verschärften eigenen Durchsetzungsversuchen beantwortet*. Das bestätigt auch der Vergleich der Zahl von Fällen des Bestreitens (1-7) und der Gegenmeinungen (0-4) zwischen der Klageerwiderung und der Replik. Die Zahl der Reaktionen in der Replik auf den Einwand 2b aus der Klageerwiderung zeigt, daß diese sprachliche Handlung der Beklagten eine zentrale Stelle innerhalb der Klageerwiderung besitzt und somit schlüsselhaft für den Ausgang des Rechtsstreits ist.

1.4. Die sprachlichen Formen der einzelnen Handlungen

An den Schlüsselstellen der Klageerwiderung und der Replik (sprachliche Handlungen 2b, 3a, 2h, 2i, 2j, 3b) kommen Konsekutivsatz (Klageerwiderung) und weiterführende Nebensätze (Replik) vor. Im Obersatz wird jeweils ein tatsächli-

cher Zustand ausgedrückt (das Fehlen der Bürgschaft, der Zeitablauf seit dem Erhalt der Bürgschaft von der Beklagten, das Verhalten der Beklagten), aus dem die im Nebensatz geäußerten Konsequenzen folgen.

Für die sprachliche Handlung des Bestreitens ist die Form des passiven Subjektsatzes mit dem Obersatz *Bestritten wird...* und dem Nebensatz, in dem auf einen Abschnitt des vorangehenden Schreibens des Prozeßgegners referiert wird charakteristisch. Dabei wurde nur in einem Fall der Konjunktiv für die Wiedergabe der Worte des Gegners verwendet (6b). Sonst wird zu diesem Zweck der Indikativ gebraucht. Als Ausdruck des Bestreitens kommen auch die Negationsangaben *nicht* und *kein* vor. Für Bestätigungen ist die Form des existimatorischen Satzes *Es ist richtig, dass...* kennzeichnend.

Der Vorwurf in der Klageerwiderung wird durch die Konzessivangabe *trotz mehrfacher mündlicher Aufforderungen* zum Ausdruck gebracht. In der Replik steckt der Vorwurf in der Bedeutung der Phrase *gegen Treu und Glauben verstößen*, verstärkt durch die verifikative Angabe *ganz offensichtlich*.

Bemerkenswert ist der Einwand 2g, der auch einem Vorwurf nah ist. Seine Aussagekraft steht in der eröffnenden Zeitangabe *Erstmals mit Schreiben der Beklagten vom 29.09.1999* und in der Wiederholung des vorangehenden Satzes, wodurch sich die wichtigste Proposition im Text noch besser einprägen läßt.

1.5. Mikrostruktur

KLAGE

Das Schriftsatzrubrum

Mitteilung (*Klage der...*) – bezeichnet

Der Antragsteil

Klageerhebung (*Namens und in Vollmacht der Klägerin erhebe ich Klage*) – erklärt 3

Ankündigung (ich werde beantragen) – leitet ein

Mitteilung – (Die Beklagte wird verurteilt ...) – spez. 3

Mitteilung – (Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits) – spez.3

Ankündigung – (Es wird beantragt ...) – ergänzt 3

Mitteilung – (für den Fall, ...) – spez. 6

Mitteilung – (für den Fall, ...) – spez. 6

Die Begründung

Mitteilung – (Die Beklagte beauftragte ...) – begr. 17

Mitteilung – (Die Klägerin begehrt ...) spez. 4

Behauptung – (Das angerufene Gericht ist zuständig.) begr. das Rubrum

Bezugnahme – (gemäß § 29 ZPO) begr. 11

Mitteilung – (Die Hauptleistungen der Parteien waren in 1629 Wriezen zu erbringen) – begr. 12

- Behauptung – (Wert) (Mit Auftrag vom 29.09.1998 beauftragte die Beklagte...) spez. 9, begr. 19
- Behauptung (Neben den mit Vertrag vom 29.09.1998 vereinbarten Leistungen...) – ergänzt 9, begr. 19.
- Behauptung – (Wert)(... für die zwischen den Parteien ein Pauschalpreis ...) spez. 15.
- Mitteilung – (Am 09.12.1998 ist die Bauausführung von der Beklagten abgenommen worden) – begr. 19.
- Behauptung – (Mit Rechnung vom 23.03.1999 ...) – spez. 19
- Mitteilung – (und verlangte die Zahlung von der Beklagten) – begr. 21
- Mitteilung – (Da die Beklagte nicht zahlte) – begr. 21
- Mitteilung – (wurde sie zur Zahlung gemahnt) – begr. 23
- Mitteilung – (Auch auf die übrigen Mahnungen zahlte die Beklagte nicht) – begr. 23
- Konstatierung – (Die Klage ist geboten) Konklusion, begr. 4
- Abschluß
- Mitteilung

Die Argumentation besteht aus drei Argumentationsketten, die zu der abschließenden Konklusion führen. Die erste Argumentationskette bilden die Zeilen 14 bis 17. Die implizite Schlußregel kann man wie folgt formulieren: *Wenn ein Auftrag erteilt und vom Auftragnehmer vertragsgemäß ausgeführt wird, dann hat der Auftragnehmer den Anspruch auf den vereinbarten Werklohn.* Die Argumente sind hier die Mitteilungen über die Elemente des erteilten Auftrags (Gegenstand des Auftrags und der Preis), sowie die Tatsache, daß der Auftrag ausgeführt wurde – dafür spricht die Zeile 17 und die Worte *die erbrachte Leistung* aus der Zeile 18. Die Konklusion wird in der Zeile 18 formuliert als Vorlage der Rechnung für die erbrachten Arbeiten.

Diese Konklusion läßt die zweite Argumentationskette zu, die auf der folgenden Schlußregel gründet: *Wenn der Schuldner den Preis auf Verlangen nicht zahlt, dann wird er gemahnt.* Die Argumentation hat hier die Form eines Kausalsatzes, mit dem Argument im Nebensatz und der Konklusion im Obersatz.

Die dritte abschließende Argumentationskette erfolgt nach der Schlußregel *Wenn der Schuldner auf die kommenden Mahnungen nicht zahlt, ist Klage geboten.* Auch in diesem Fall verkörpert ein Satz das Argument (*Auch auf die Mahnungen...*) und die Konklusion (*weshalb nunmehr Klage geboten ist.*) Diese Konklusion begründet wiederum den Sachantrag und bestimmt somit den Zusammenhang zwischen der Begründung und den Anträgen.

Die zwei ersten Schlußregeln haben ihren Ursprung in den Normen des materiellen Zivilrechts, die letzte in den Normen des Zivilprozeßrechts. Die Zeilen 9 und 10 liefern eine Zusammenfassung des darauffolgenden Inhalts. In den Zeilen 11-13 erfolgt eine zusätzliche Argumentation nach der Schlußregel gemäß des

Paragrafen 29 ZPO (*Für Streitigkeiten aus einem Vertragsverhältnis und über dessen Bestehen ist das Gericht des Ortes zuständig, an dem die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist.*) Das Argument für die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts ist demgemäß der Ort, in dem die Hauptleistungen der Parteien zu erbringen waren (Zeile 13), die Konklusion – die Feststellung, daß das angerufene Gericht örtlich zuständig ist. Das Argument und die Konklusion werden in einem Kausalsatz mit dem eröffnenden Subjunktorkonjunktiv *da* zusammengebracht, auf die Schlußregel wird mit Hilfe der Präpositionalphrase *gemäß § 29 ZPO* verwiesen.

KLAGEERWIDERUNG – 1. Teil

Mitteilung – (In Sachen ...) – spez. 2

Melden – (melde ich mich ...) – läßt 3 zu

Ankündigung – (Im Termin zur mündlichen Verhandlung werde ich beantragen) – leitet ein

Mitteilung – (die Klage abzuweisen) spez. 3

Ankündigung – (Eine materielle Klageerwiderung) – ergänzt 3

Mitteilung – (Beglaubigte und einfache Abschrift) – Schlußformel

KLAGEERWIDERUNG – 2. Teil

Mitteilung – (In Sachen ...) spez. 2, 6

Bezugnahme (nehme ich Bezug ...)

Behauptung – (und rüge zunächst ...) – begr. 5

Mitteilung – (Beide Parteien sind Vollkaufsleute) – begr. 5

Antrag – (so dass beantragt wird die Sache zur Durchführung...) – Konklusion

Ankündigung – (In der Sache selbst ...) – leitet ein

Konstatierung – (Es ist richtig ...) – spez. 9

Beweis – beweist 7 (Kopie des Auftrages)

Mitteilung – bestätigt 10 (Ausweislich Ziffer 7 ...)

Behauptung – (hat sich die Klägerin verpflichtet ...) – begr. 13

Beweis – beweist 10

Behauptung – (Die betreffende Bürgschaft ...) – begr. 13

Behauptung – (so daß aus der Sicht der Beklagten ...) – Konklusion, begr.

Klageabweisung

Konstatierung – (Richtig ist, daß die Klägerin ...) – leitet ein

Mitteilung – bestätigt 14 (hierzu existiert ein Abnahmeprotokoll ...)

Beweis – beweist 14

Behauptung – (Diesem Abnahmeprotokoll ist allerdings zu entnehmen ...) – begr. 20

Beweis – beweist 17

- Behauptung – (Diese, von der Klägerin verschuldete... hat die Klägerin nicht erbracht) – begr. 23
- Behauptung – (trotz mehrfacher mündlicher Aufforderungen...) – begr. 23
- Beweis – beweist 19 und 20
- Ankündigung – (ladungsfähige Anschrift wird noch mitgeteilt) – ergänzt 21
- Behauptung – (Ende März 1999 ...) – begr. 25
- Beweis – beweist 23
- Behauptung – (Tatsächlich hat die Beklagte) – begr. 27 (Präsupposition – die Klägerin führte die Arbeiten nicht aus)
- Beweis – beweist 25
- Behauptung – (Für die Durchführung dieser Arbeiten ...) – begr. 29
- Beweis – beweist 27
- Festlegung (Aufrechnungserklärung) – Konklusion (In Höhe des von der Beklagten ...)
- Mitteilung – Schlußformel

In der Klageerwiderung muß die Beklagte die Argumente der Klägerin widerlegen. Sie greift dabei die erste Argumentation aus der Klageschrift an. Die Beklagte bestätigt zuerst das Argument der Klägerin, daß die Leistung erbracht wurde, sie führt aber sofort das Gegenargument zur Begründung, daß die Klägerin doch nicht allen vereinbarten Verpflichtungen nachkam. Dieses Argument betrifft den Punkt des Vertrages, laut dessen sich die Klägerin verpflichtete, eine Bürgschaft einzureichen, was sie aber nach der Beklagten bisher nicht machte. Die Konklusion drückt die Zeile 13 aus, sie ist als der Gegensatz der entsprechenden Konklusion aus der Klageschrift gedacht. Die anzuwendende Schlußregel ist eine Paraphrase derer aus der Klageschrift: *Solange nicht alle Bedingungen des Auftrags vom Auftragnehmer erfüllt sind, hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf den Werklohn*. Die Konklusion begründet den Antrag auf Klageabweisung.

Die zweite Argumentation ist wiederum gegen dieselbe Argumentation der Klägerin gerichtet. Auch sie beginnt mit der Bestätigung des Arguments der Klägerin, das noch durch den Hinweis auf ein Abnahmeprotokoll unterstützt wird. Als Gegenargument führt die Beklagte aber die Tatsache an, daß *die Klägerin noch Restleistungen zu erfüllen hatte* (farbliche Nachbehandlung der Traufbretter). Die anzuwendende Schlußregel lautet hier: *Wenn der Auftragnehmer seine Leistung mangelhaft ausführt und sich weigert, die Mängel aufzuheben, dann kann der Auftraggeber mit der Mängelbeseitigung eine andere Person auf Kosten des säumigen Auftragnehmers beauftragen*. Die Argumente bilden die Zeilen 17 bis 25, die Konklusion – die Zeile 26.

Die dritte Argumentation ist eine Fortsetzung der zweiten. Als Schlußregel gilt hier der Grundsatz *Wenn dem Schuldner eine Forderung gegen den Gläubiger zusteht, dann kann der Schuldner eine Aufrechnung gegen die Forderung des Gläubigers vornehmen*. Als Argument dient hier die Behauptung aus der Zeile 28, die Konklusion steht in der Zeile 30.

Im Gegensatz zu der ersten Argumentation, zielt die Beklagte mit den weiteren Argumenten darauf, daß die Klageforderung herabgesetzt wird. Sie ist also subsidiär gegenüber der ersten Argumentation.

Am Anfang der Klageerwiderung begründet die Beklagte den Antrag auf die Abgabe der Sache an die Kammer für Handelssachen. Dafür spricht, daß die Parteien Vollkaufleute sind, also berechtigt sind, vor der Kammer für Handelssachen aufzutreten, wobei eine andere Kammer (Zivilkammer) angerufen wurde (Zeilen 3 und 4). Der gestellte Antrag ist Konklusion aus diesen Argumenten.

Im Gegensatz zu der Klageschrift kommt am Ende der Klageerwiderung keine Hauptkonklusion mit einem direkten Bezug auf den Klageabweisungsantrag vor. Das ist Resultat der erwähnten subsidiären Rolle der zweiten Argumentation. Kennzeichnend für diese Klageerwiderung ist auch ihre Spaltung in zwei Texte, wobei der erste Text den Klageabweisungsantrag beinhaltet und der zweite die Begründung. Der zweite Text wird deswegen in dem ersten bereits angekündigt.

REPLIK – Handlungsstruktur

Mitteilung – (In dem Rechtsstreit ...) – spez. 2

Einleitung – (nehme ich zum Schriftsatz der Beklagten ...) – leitet 3 ein

Konstatierung – (Es ist richtig, daß ...) – spez. 4

Bestreiten – (Bestritten wird ...) – begr. 23

Mitteilung – (Unmittelbar nach Schlußrechnungslegung ...) – begr. 4

Mitteilung – (... die von der Beklagten zurückgewiesen wurde) – adversativ zu 5

Behauptung – (Mit Schreiben vom 19.04.1999 ...) – spez. 6

Behauptung – (... ,daß die im Punkt 7 des Bauvertrages ...) – begr. 6, 9

Behauptung – (und bat um Zusendung ...) – begr. 11

Beweis – beweist 8

Behauptung – (Unmittelbar hierauf wurde ...) – begr. 4

Beweis – beweist 10

Mitteilung – (Diese Bürgschaftsurkunde ist der Beklagten auch zugegangen) – begr. 4

Behauptung – (Die Beklagte bestätigte dem Unterzeichner ...) – bestätigt 13

Behauptung – (behauptete jedoch, daß diese Bürgschaftsurkunde ...) – adversativ zu 14

Behauptung – Ursache von 15 (der Bürgschaftstext angeblich unvollständig sei ...) – begr. 15

Konstatierung – (Erstmals mit Schreiben der Beklagten ...) – adversativ zu 15

Beweis – beweist 13-15

- Behauptung – (... entgegen der Behauptungen der Beklagten die ihr überlassene Bürgschaft (...) den vertraglichen Anforderungen entspricht) – adversativ zu 15, unabhängig davon
- Behauptung – (akzeptierte die Beklagte die ihr begebene Bürgschaft) – begr. 22
- Konstatierung – (durch die nicht erfolgte Rückgabe) – begr. 20
- Behauptung – (weshalb sie sich mehr als eineinhalb Jahre ...) – bestätigt 4, begr. 23
- Vorwurf – (Hier verstößt die Beklagte ...) – begr. 24
- Behauptung – (weshalb sie sich nicht auf ...) – begr. 35
- Bezugnahme – (der nunmehr mit der Klage ...) – spez. 24
- Behauptung – (Entgegen der Behauptung der Beklagten ...) – begr. 35
- Bezugnahme – (Ausweislich dem Schreiben der Beklagten ...) – begr. 26
- Beweis – beweist 26
- Bestreiten – (Bestritten wird auch ...) – begr. 35
- Behauptung – (Eine derartige Fristsetzung ...) – ergänzt 29
- Wiedergabe – (Sofern die Beklagte hier mit einem Schadensersatzbetrag...) – begr. 33
- Konstatierung – (sei sie darauf verwiesen, daß die Beklagte selbst zum Steuerabzug ...) – begr. 33
- Konstatierung – (hiernach lediglich mit einem Nettobetrag ...) – begr. 35 unabhängig davon
- Behauptung – (wird jedoch bestritten, daß die Beklagte ...) – begr. 35
- Konstatierung – (Da nach all dem ...) – begr. 36
- Konstatierung – (ist der Klage stattzugeben) – begr. Klageantrag
- Mitteilung – (Einfache und beglaubigte Abschrift anbei) – Schlußformel

Da die Hauptargumentation der Beklagten auf die Klageabweisung abzielte, muß die Klägerin vor allem diese Argumente der Beklagten, dh. die Bürgschaft betreffenden Argumente, widerlegen. Das macht sie auch. Die Replik beginnt mit der Bestätigung der Tatsache, daß die Klägerin sich zur Vorlage der Bürgschaft verpflichtete. Gleich danach widerlegt die Klägerin das Argument der Beklagten, sie habe die Bürgschaft nicht erhalten, mit einem negativen Argument (Bestreiten – Zeile 4) und positiven Argumenten, die bezeugen, daß die Beklagte diese Urkunde erhalten hat (Zeilen 5-13). Die Klägerin nennt auch selbst Gegenargumente der Beklagten (Zeilen 15-16) um sie dann zu widerlegen. Das Wiederlegen erfolgt zweifach – zum einen mittels einer Gegenmeinung (Segment 19), zum anderen, und das wiegt schwerer, mittels der Argumentationskette. Sie bedient sich dabei der Schlußregel *Wenn man für eine lange Zeit die erhaltene Urkunde nicht zurückgibt, dann heißt es, daß man sie akzeptiert hat (und man sich auf die angeblichen Mängel der Urkunde nicht mehr berufen kann)*. Das Argument, die dieser Regel folgt, nennt die Klägerin in der Zeile 17 (Zeitablauf), wobei die Konklusion

in der Zeile 20 auftritt. In der Konklusion wird das Argument paraphrasiert nochmals genannt (Segment 21) und dem wiedergegebenen Argument der Beklagten, mit nochmaliger Betonung der vergangenen Zeitperiode, gegenübergestellt.

Aus dieser Gegenüberstellung, die die Unberechtigung des Arguments der Beklagten verdeutlichen sollte, zieht die Klägerin den neuen Schluß, daß die Beklagte mit ihrem Verhalten gegen Treu und Glauben verstößt, was die Klägerin die Hauptkonklusion der Klageerwiderung widerlegen läßt. Diese Konklusion begründet wiederum die abschließende Konklusion der Replik.

Die zweite Argumentation der Klägerin hat, der Klageerwiderung entsprechend, einen subsidiären Charakter. Sie widerlegt das Argument der Beklagten zur mangelhaften Leistung mit dem Gegenargument, nach dem nicht die Klägerin sondern eine andere Firma zur farblichen Nachbehandlung der Traufbretter verpflichtet war. Sie widerlegt auch das zweite Argument, dh. die wirkungslose Mahnungen, indem sie diese Tatsache bestreitet. Als Konklusion aus diesen zwei Argumenten kann man das Segment 34 betrachten, obwohl ihm die für Konklusionen übliche Form des Kausalsatzes fehlt.

Die dritte Argumentation ist der zweiten untergeordnet. Die Schlußregel lautet dabei ungefähr: *Wer selbst zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, der soll bei den Abrechnungen mit Nettobeträgen operieren.* Das angeführte Argument – die Wiedergabe der Worte der Beklagten – verstößt gegen die Regel, deswegen korrigiert die Klägerin in der Konklusion den Fehler der Beklagten.

Die Replik wird von einer Hauptkonklusion in der Form eines Kausalsatzes abgeschlossen. Der Nebensatz mit dem Subjunktork *da* ist Konklusion aus den vorangehenden Subkonklusionen und begründet zugleich den Obersatz in dem der Bezug auf die Klage genommen wird.

Die Subsidiarität des Arguments aus dem Segment 19 und der dritten Argumentation wird durch die Anapher *unabhängig davon* ausgedrückt.

2. Schlussfolgerungen

Die durchgeführte Analyse begründet die Annahme, daß die interaktionalen Zusammenhänge die untersuchten Texte auf allen drei Ebenen prägen. Auf der Ebene der Makrostruktur ist es an der immer spärlicher Struktur der Schriftsätze sichtbar. Auf der Ebene der Textmitte wiederum wird sowohl die thematische Struktur als auch das Netz interaktionaler Sprechhandlungen von der Klägerin und von der Beklagten mitbestimmt. Auf der letzten Ebene der Untersuchung, der Mikroebene, entscheidet das vorangehende Schreiben jeweils über den Weg der Argumentation im darauffolgenden Schriftsatz. Somit kann man feststellen, daß die Untersuchung schriftlicher Kommunikation der Parteien im Rahmen eines Zivilprozesses eine Grenzstelle zwischen den Gebieten der Textlinguistik und der Gesprächslinguistik bildet.

3. Ausblick

Da Schriftsätze in der Textlinguistik immer noch ein neuer Untersuchungsgegenstand sind, gibt es hier einen breiten Forschungsraum. Anhand der Schriftsätze läßt sich die Sprache der Rechtsanwälte untersuchen, als eine Variante der Rechtssprache. Dabei wäre es auch sehr wünschenswert, die Argumentation, die sich in Schriftsätzen niederschlägt, zu analysieren, was der linguistischen Argumentationsforschung einen Anstoß geben würde.

LITERATUR

- Becker-Mrotzek, Michael (1994): Diskursforschung in der alten BRD. In: K. Ehlich: *Diskursanalyse in Europa*. Frankfurt am Main: Lang, S. 87-96.
- Busse, Dietrich (2000a): Textsorten des Bereichs Rechtswesen und Justiz. In: K. Brinker (Hg.) *Text- und Gesprächslinguistik*, S. 658-675, HSK Bd. 16. Berlin: de Gruyter.
- Busse, Dietrich (2000b): Textlinguistik und Rechtswissenschaft. In: K. Brinker (Hg.): *Text- und Gesprächslinguistik*, HSK Bd. 16. Berlin: de Gruyter, S. 803-811.
- Engberg, Jan (1992): Textanalyse von juristischer Texte auf kommunikativer Grundlage. Methodologische Überlegungen an einem Analysebeispiel. In: T. Bungarten, *Beiträge zur Fachsprachenforschung*. Tostedt: Attikon Verlag, S. 162-182.
- Heinemann, Wolfgang; Viehweger, Dieter (1991): *Textlinguistik. Eine Einführung*. Tübingen: Niemeyer, S. 176-208.
- Motsch, Wolfgang (1987): Zur Illokutionsstruktur von Feststellungstexten. In: *Zeitschrift für Phonetik, Sprachwissenschaft, Kommunikationsforschung* (ZPSK) 40 (1987) 1, S. 45-67.
- Motsch, Wolfgang (2000): Handlungsstrukturen von Texten. In: K. Brinker (Hg.): *Text- und Gesprächslinguistik*, HSK Bd. 16. Berlin: de Gruyter, S. 414-421.